



Unterlagen für eine Einbürgerung

I.

Bei allen Einbürgerungen

- a) 1 Passbild (nicht älter als ein Jahr)
- b) handgeschriebener Lebenslauf
- c) Geburtsurkunde (afghanische Staatsangehörige: neue (01.07.2016) Originaltazkira mit deutscher Übersetzung)
Syrische Staatsangehörige benötigen eine Legalisation der Urkunden durch die deutsche Botschaft in Beirut (Nicht erforderlich, wenn ein (abgelaufener) syrischer Nationalpass vorhanden ist)
- d) Nationalpass/Reiseausweis ggf. mit elektronischem Aufenthaltstitel
(bei EU-Staatsangehörigen: Identitätskarte/Personalausweis)
- e) Meldebescheinigung vom zuständigen Einwohnermeldeamt (nicht älter als 3 Monate)
- f) Bescheinigung des Arbeitgebers über Art, Zeit und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses
- g) Einkommensnachweise (z. B. Verdienstbescheinigung, Elterngeld-, Kindergeld-, Wohngeld-, Leistungsbescheid etc.) der letzten 3 Monate,
Versicherungsverlauf der Rentenversicherung (erhältlich bei der Deutschen Rentenversicherung Nord, Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck)
- h) Bei Selbständigkeit zusätzlich:
Nachweis über eine ausreichende soziale Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter

II.

Bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Ausländern zusätzlich zu I.:

- a) Heiratsurkunde oder Abschrift Familienbuch (bei Vorehen sind alle Urkunden beizubringen!)
- b) Geburtsurkunden der Kinder
- c) Schulbescheinigungen und die Schulzeugnisse der letzten 4 Jahre der Kinder
(wenn diese mit eingebürgert werden sollen)
- d) evtl. Scheidungsurteil/e oder Sterbeurkunde des Ehegatten
- e) Einkommensnachweise des Ehepartners der letzten 3 Monate
- f) Aufenthaltsbescheinigung(en)/erweiterte Meldebescheinigung der letzten 3 Jahre für alle Familienangehörigen im Haushalt

III.

Bei mit deutschen Staatsangehörigen verheirateten Ausländern zusätzlich zu I. und II.: (ab 8 Jahren Aufenthaltserlaubnis nicht mehr erforderlich)

Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Ehepartners. Dieser wird erbracht durch:

- a) Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate) **und**
- b) Staatsangehörigkeitsausweis **oder**
- c) Einbürgerungsurkunde **oder**
- d) Registrierschein und Vertriebenenausweis **oder**
- e) Vorlage folgender Personenstandsunterlagen:
 - ⇒ Geburtsurkunde des deutschen Ehepartners
 - ⇒ Aufenthaltsbescheinigung/en der Meldebehörde des Ehepartners mit dem **Zusatz**, seit welchem Datum dieser, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt!!



IV.

Sonstige Unterlagen, zusätzlich zu I.-III.:

- a) Nachweis über einen erfolgreich bestandenem Einbürgerungstest
(Hinweis: Sollten Sie in Deutschland mindestens einen Hauptschulabschluss erworben haben, ist der Einbürgerungstest nicht erforderlich, dann reicht der Nachweis des Schulabschlusses.)
- b) Nachweise über die deutschen Sprachkenntnisse
z. B. besuchte deutsche Sprachschulen; das Zertifikat „B 1“ ist Mindestanforderung.
- c) Abschlusszeugnisse deutscher Schulen, Universitäten etc.

Für den Einbürgerungstest wenden Sie sich bitte an den Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein, Telefonnummer (0431) 97984-13.

V.

Wenn der Antragsteller Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe bezieht:

In den Fällen ist vom Antragsteller eine Erklärung über die Gründe für den Bezug dieser finanziellen Hilfen beizufügen, da der Bezug von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II grundsätzlich der Einbürgerung widersprechen kann.

Weitere Hinweise:

Die Unterlagen sind im **Original** vorzulegen. Ausländischen Urkunden ist zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Für den Einbürgerungsantrag werden die Geburts- und ggf. Sterbedaten der Eltern benötigt. Ferner sind die Aufenthaltsorte seit der Geburt des Antragstellers im Antrag aufzunehmen. (Es werden lediglich die Daten benötigt, keine Nachweise).

Bei dieser Aufstellung wurden die häufigsten Fälle der Einbürgerung berücksichtigt. Es gibt noch viele Spezialregelungen, die nicht alle angeführt werden können (so z.B. eine verkürzte Aufenthaltszeit für ehemalige Deutsche und Ausländer aus dem deutschsprachigen Raum)

Die Gebühren für die Einbürgerung betragen für den Antragsteller und dessen Ehegatten je 255 Euro und für jedes Kind 51 Euro. Stellt das Kind ohne die Eltern einen Einbürgerungsantrag, so beträgt die Gebühr 255 Euro. Ab dem 16. Lebensjahr ist ein eigener Antrag zu stellen.

Die Einbürgerungsgebühren sind in voller Höhe innerhalb von vier Wochen nach Antragsstellung fällig.

Sobald Sie sämtliche Unterlagen beieinander haben, vereinbaren Sie bitte unter der Telefonnummer 04531/160-1644 (Fax: 04531/160 77 1644) einen Termin. Der Antrag wird dort im persönlichen Gespräch zur Niederschrift aufgenommen.